

Vereinigung für Gerichtsinterne Mediation e.V. – VGM

Vereinssatzung

Fassung vom 14. November 2008,

geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2010, 15. Oktober 2012 und

2. Juni 2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung für Gerichtsinterne Mediation“. Die Abkürzung lautet „VGM“. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein vertritt vor allem die Interessen der im Rahmen der Güteverhandlung tätigen Mediatoren und der zertifizierten Mediatoren. Der Verein versteht gerichtliche Mediation als vorrangige Möglichkeit für die Beteiligten, unter Bewahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit einen im gerichtlichen Verfahren anhängigen und an einen Güterichter verwiesenen Konflikt selbstverantwortlich einer Lösung zuzuführen. Im Rahmen der Professionalisierung der Mediation in Deutschland und Europa ist es Ziel des Vereins, die Interessen der im Rahmen der Güteverhandlung tätigen Mediatoren und der zertifizierten Mediatoren zu vertreten. Dabei ist der Verein offen für eine Kooperation mit Vereinigungen gleicher Zielrichtung.
- (2) Zweck des Vereins ist es dabei auch,
 1. den Gedanken der Mediation gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften auf Bundes- und Landesebene sowie gegenüber der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zu vertreten,
 2. die Mediation als Verfahren der einvernehmlichen Konfliktlösung zu verbreiten,
 3. die gerichtliche Mediation als Möglichkeit der gerichtlichen Streitbeendigung zu fördern,
 4. den Qualitätsstandard der Tätigkeit von Güterichtern und dabei insbesondere der gerichtlichen Mediation zu sichern und zu fördern,

5. systematisches Wissen über das Mediationsverfahren sowie für die Aus- und Fortbildung zu gewinnen,
6. regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Mediation anzubieten und die Mitglieder nach Möglichkeit bei der Durchführung von Supervisionen sowie beim Nachweis der Voraussetzungen für die Zertifizierung zu unterstützen,
7. die Akzeptanz gegenüber einem Mediationsverfahren vor allem im gerichtlichen Verfahren zu steigern,
8. einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Mediation zu führen,
9. einen Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft zu bewirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich Zwecke als Berufsverband.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Richterinnen und Richter, die eine Mediationsausbildung oder eine zertifizierte Mediationsausbildung abgeschlossen haben, sowie – nach Beschluss der Mitgliederversammlung – jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, insbesondere auch Güterichter. Juristische Personen benennen einen Vertreter, die die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt begründet.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
- (4) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Abgelehnten Antragstellern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Kalenderjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind am 31. Januar des Jahres bzw. mit Eintritt fällig. Bei einem Eintritt im vierten Quartal des Jahres wird ein Beitrag für das laufende Jahr nicht mehr fällig. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Änderung der Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - d) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - e) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - f) Gebührenbefreiungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mailprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich abgehalten werden, wenn keiner widerspricht.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten ist. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei

Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (10) Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen und eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit persönlich und ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem

Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Die so gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

§ 9 Regionalgruppen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Die Regionalgruppen führen die zusätzliche Bezeichnung „Regionalgruppe (Land, Name der Region oder Stadt).“
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage für das jeweils kommende Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, mindestens neun Mitglieder, erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Mediationsklausel

In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins einschließlich der Regionalgruppen sowie von Organen einschließlich der Regionalgruppen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur

nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Richterbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassier bestellt.

Wildbad Kreuth, den 14.November 2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....